



Benachrichtigung sorgeberechtigter Personen

Sorgeberechtigung

Gemäß § 44 SchulG ist die Schule verpflichtet, die Eltern über wichtige Angelegenheiten zu informieren. Dies gilt auch für getrennt lebende Elternteile, die ein gemeinsames Sorgerecht besitzen.

Name des Kindes: _____

Sind beide Eltern sorgeberechtigt? Ja Nein

Informationen zur Weitergabe

- Wahl der Schule, Anmeldung und Aufnahme an Schule
- Wahl von Fächern und Fachrichtungen
- Einladung zum Elternsprechtag
- Einladung zur Klassen-bzw. Schulpflegschaft
- Besprechung wegen gefährdeter Versetzung
- Nichtversetzung
- Nichtzulassung oder Nichtbestehen einer Abschlussprüfung
- Freiwillige Wiederholung einer Klasse
- Ordnungsmaßnahmen, insbesondere:
 - Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht von mehr als einer Woche
 - Entlassung von der Schule und deren Androhung
 - Verweisung von der Schule und deren Androhung
- Bild- und Tonaufzeichnungen
- Zeugnisse

Dies gilt auch für getrennt lebende Elternteile, die ein gemeinsames Sorgerecht besitzen. Dagegen entscheidet über Angelegenheiten des täglichen Lebens das Elternteil, bei dem das Kind wohnt. Hierzu zählen z.B.: Entschuldigungen wegen Krankheit, Teilnahme an Sonderveranstaltungen, Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, übliche Klassenfahrten und Tagesausflügen, Zeugnisunterschriften, sonstige Elternabende. Dementsprechend muss die Schule auch nur dieses Elternteil über diese Angelegenheiten informieren.

Erklärung der Eltern

Wir sind einverstanden, dass die o. g. Information der Schule gem. § 44 SchulG NW nur an das Elternteil gerichtet werden, bei dem unser Kind wohnt und sich dieses Elternteil verpflichtet, andere sorgeberechtigte Personen über wichtige schulische Angelegenheiten zu informieren.

Name, Adresse des Elternteils, bei dem das Kind wohnt:

Name und Adressen anderer sorgeberechtigter Personen:

Datum: _____

_____ (Unterschrift beider Elternteile/ beider Sorgeberechtigter)

Sorgeberechtigung